

**BMF: Entwurf eines Anwendungsschreibens zum Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb (Steuerparadies-Abwehrgesetz – StAbwG)**

Der ECOFIN-Rat hat zuletzt am 17.10.2023 die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. EU-Blacklist) aktualisiert. Auf der EU-Liste werden damit aktuell die folgenden 16 Länder und Gebiete geführt:

- Amerikanisch-Samoa
- Anguilla
- Antigua und Barbuda
- Bahamas
- Belize
- Fidschi
- Guam
- Palau
- Panama
- Russland
- Samoa
- Seychellen
- Trinidad und Tobago
- Turks- und Caicosinseln
- Amerikanische Jungferninseln
- Vanuatu

Die Steuerparadies-Abwehrverordnung (StAbwV) soll noch bis zum Jahresende entsprechend aktualisiert werden. Der Bundesrat soll seine Zustimmung am 15.12.2023 erteilen. Bezogen auf die drei neu aufgenommenen exotischen Länder (Antigua und Barbuda, Belize und die Seychellen) sowie auf Russland sollten dann die Abwehrmaßnahmen und die gesteigerten Mitwirkungspflichten zum 01.01.2024 erstmals Anwendung finden. Russland wurde mit der letzten Aktualisierung der EU-Blacklist am 14.02.2023 aufgenommen.

Mit Schreiben vom 30.11.2023 hat das BMF nun auch den seit längerem erwarteten [Entwurf](#) eines BMF-Schreibens zur Anwendung des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb (Steuerparadies-Abwehrgesetz – StAbwG) an die Verbände versandt. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 09.01.2024. Es ist beabsichtigt, die Verbändestellungnahmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auszuwerten und zu erörtern, inwieweit sich daraus notwendige Änderungen am BMF-Entwurf ergeben.

Konkrete Aussagen zur Anwendung des StAbwG auf einzelne, auf der EU-Blacklist geführte Staaten sind dem BMF-Entwurf nicht zu entnehmen. Die Finanzverwaltung äußert sich darin aber zu einigen praxisrelevanten Anwendungs- und Auslegungsfragen. Insbesondere folgende Punkte sind zu erwähnen:

- In Bezug auf die zeitliche Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 8 und 11 StAbwG (Versagung des Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzugs und Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen) stellt der BMF-Entwurf klar, dass die nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete bis zum Zeitpunkt der Anwendung der Regelungen durchgängig in der StAbwV benannt werden müssen.
- Zur Anwendung der Regelungen der §§ 9 und 11 StAbwG (verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung und Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen) wird ausgeführt, dass ein Beteiligungsverhältnis i.S.d. § 7 StAbwG auch bei mittelbaren Beteiligungen gegeben ist.
- Zu den Quellensteuermaßnahmen erläutert der BMF-Entwurf, dass grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Vergütung abzustellen ist. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist nicht entscheidend.
- Zudem konstatiert der BMF-Entwurf, dass der Einkünftekatalog des StAbwG gegenüber dem Einkünftekatalog des § 49 Abs. 1 EStG subsidiär ist. Soweit inländische Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG und i.S.d. § 10 StAbwG vorliegen, soll der Steuerabzug nach § 50a Abs. 7 EStG angeordnet werden.

- Es wird klargestellt, dass der Dienstleistungsbegriff weit auszulegen ist. Bei gemischten Verträgen unterliegen nur die Leistungen der beschränkten Steuerpflicht, die als Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistung geleistet werden. Bei einheitlichen Zahlungen ist die Zahlung ggf. im Wege einer Schätzung aufzuteilen. Am Beispiel von Hotelleistungen führt der BMF-Entwurf zudem beispielhafte Aufteilungsmaßstäbe an, die heranzuziehen sind, wenn keine anderen Aufteilungsmaßstäbe nachgewiesen werden. Gebühren für öffentlich-rechtliche Leistungen (z.B. Nutzungsentgelte für das Durchfahren des Panamakanals) fallen nicht unter die beschränkte Steuerpflicht nach § 10 StAbwG.
- Der BMF-Entwurf legt auch dar, dass auf einen Geschäftsvorfall nur eine Abwehrmaßnahme anzuwenden ist. Dementsprechend werden an mehreren Stellen Aussagen zum Verhältnis der Regelungen untereinander sowie zum Verhältnis zu anderen innerstaatlichen oder DBA-Regelungen getroffen.
- Im Hinblick auf die gesteigerten Mitwirkungspflichten nach § 12 StAbwG wird erläutert, dass diese Mitwirkungspflichten auch greifen können, wenn keine der in den §§ 8 bis 11 StAbwG normierten Abwehrmaßnahmen zur Anwendung kommt. Entscheidend ist nur, ob ein Geschäftsvorgang iSd § 7 StAbwG vorliegt. Dabei sind auch Geschäftsvorgänge mit fremden Dritten zu berücksichtigen. Zu begrüßen ist, dass der BMF-Entwurf auch feststellt, dass gewisse Aufzeichnungen in Bezug auf fremde Dritte in der Praxis nicht erstellt werden können.
- Des Weiteren wird in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut klargestellt, dass die Aufzeichnungen an die örtlich zuständige Finanzbehörde und in den Fällen der Verpflichtung zum Country-by-Country-Reporting auch an das BZSt zu übermitteln sind. Die Übermittlung an eine der beiden Behörden ist damit streng genommen nicht ausreichend. Fraglich ist daher, ob die elektronische Übermittlung der Aufzeichnungen über das BZSt-Online-Portal (BOP) ausreichend ist. Zudem soll es nach dem BMF-Entwurf grundsätzlich nicht zu beanstanden sein, wenn die Aufzeichnungen statt nach zwölf Monaten erst nach 14 Monaten übermittelt werden.

### **BMF: Einzelfragen bei der Anwendung des Nullsteuersatzes für bestimmte Photovoltaikanlagen**

Mit dem JStG 2022 wurde in § 12 Abs. 3 UStG ein Nullsteuersatz für die Lieferung von Photovoltaikanlagen geschaffen. Die zum 01.01.2023 in Kraft getretene Regelung setzt voraus, dass die Lieferung an den Betreiber der Photovoltaikanlage und die Installation der Anlage auf oder in der Nähe von bspw. (Privat-)Wohnungen oder öffentlichen Gebäuden erfolgt. Die Finanzverwaltung hatte zu den Anwendungsvoraussetzungen bereits Stellung genommen (vgl. TAX WEEKLY # 7/2023) und erörtert nun in einem neuen [BMF-Schreiben vom 01.12.2023](#) weitere Aspekte, welche auch in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass Eingang finden.

Unter anderem werden die Aussagen im Hinblick auf die Entnahme einer vor dem 01.01.2023 erworbenen Photovoltaikanlage präzisiert. Eine Entnahme des gesamten Gegenstands ist nach den bisherigen Aussagen der Finanzverwaltung nur möglich, wenn voraussichtlich mehr als 90 % des mit der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Hiervon werde ausgegangen, wenn der Betreiber beabsichtigt, diese Strommengen für unternehmensfremde Zwecke zu verwenden. Nunmehr wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung für einen Nachweis der Verwendung des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke auch durch die nicht nur gelegentliche Ladung des Stroms in ein

E-Fahrzeug, das nicht dem Unternehmen zugeordnet worden ist, oder den Betrieb einer Wärmepumpe, die nicht dem Unternehmen zugeordnet worden ist, erfüllt werden kann. Die Entnahme einer Photovoltaikanlage auf Basis dieser Vereinfachungsregelung soll jedoch ein Wahlrecht des Unternehmers darstellen, dessen Ausübung durch den Unternehmer, z. B. durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt, zu dokumentieren ist.

Weitere Erläuterungen betreffen beispielsweise die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung, den Vorsteuerabzug, die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der gleichzeitigen Anschaffung einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers sowie die Abgrenzung von ggf. nicht steuerbegünstigten Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Installation von Photovoltaikanlagen.

**Alle am 30.11.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III R 34/21</a>	12.10.2023	Aufteilung des Ersatzwirtschaftswertes für Zwecke der Ermittlung des einfachen gewerbsteuerrechtlichen Kürzungsbetrages
<a href="#">VII R 10/20</a>	11.07.2023	Anonymitätsgrundsatz und Überdenkungsverfahren in der schriftlichen Steuerberaterprüfung

**Alle am 30.11.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VII R 46/17</a>	15.05.2018	Zum Antrag auf Beschränkung der Vollstreckung eines Gesamtschuldners bei zivilrechtlicher Rücknahmeverpflichtung

**Alle bis zum 01.12.2023 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III C 3 - S 7329/19/10001 :005</a>	01.12.2023	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2023
<a href="#">IV B 5 - S 1308/22/10008 :004</a>	30.11.2023	Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abweggesetz - StAbwG)
<a href="#">III C 2 - S 7220/22/10002 :013</a>	30.11.2023	Umsatzsteuer; Einzelfragen bei der Anwendung des Nullsteuersatzes für bestimmte Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG))

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Antje Pollack  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.